

Die in Absatz 1 erwähnte Reduzierung ist nicht anwendbar, wenn die globale Berufslaufbahn des verstorbenen Selbständigen, wie sie in Artikel 19 § 2*bis* Nr. 3 des Königlichen Erlasses Nr. 72 definiert ist, die in Artikel 7*bis* § 1 Absatz 3 erwähnte Höchstanzahl vollzeitäquivalenter Tage überschreitet und wenn die vollzeitäquivalenten Tage über diese Höchstanzahl hinaus vom verstorbenen Ehepartner geleistete Tage der Berufstätigkeit als Selbständiger sind. In diesem Fall werden diese Tage bei der Berechnung der Übergangschädigung des hinterbliebenen Ehepartners berücksichtigt.

§ 9 - Wenn der Betrag der gemäß den Bestimmungen der Artikel 7*bis* und 8*bis* und des vorliegenden Artikels berechneten Übergangschädigung niedriger ist als der Betrag, der berechnet wird, indem der in Artikel 131*ter* § 1 des Gesetzes vom 15. Mai 1984 erwähnte Betrag von 9.648,57 EUR mit dem in Artikel 7*bis* § 1 erwähnten Bruch multipliziert wird, wird dieser letzte Betrag gewährt.

Ab dem 1. April 2015 entspricht der in Absatz 1 erwähnte Betrag von 9.648,57 EUR dem in Artikel 131*ter* § 1 des Gesetzes vom 15. Mai 1984 erwähnten Betrag für eine Hinterbliebenenpension.

Ab dem 1. September 2017 entspricht der in Absatz 1 erwähnte Betrag von 9.648,57 EUR dem in Artikel 34 des Sanierungsgesetzes vom 10. Februar 1981 in Bezug auf die Pensionen des sozialen Sektors erwähnten Betrag.

§ 10 - Buch III Titel II*bis* des Gesetzes vom 15. Mai 1984 findet keine Anwendung auf die Übergangschädigung."

Art. 9 - Artikel 10 desselben Erlasses, zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 26. Mai 2019, wird wie folgt ersetzt:

"Art. 10 - § 1 - Der König kann durch einen im Ministerrat beratenen Erlass den in Artikel 6 § 4 Absatz 1 Nr. 3 und § 5 Absatz 1 Nr. 3, in Artikel 9 § 4 Absatz 1 Nr. 3 und § 5 Absatz 1 Nr. 3 und in Artikel 9*bis* § 4 Absatz 1 Nr. 3 und § 5 Absatz 1 Nr. 3 erwähnten ersten Koeffizienten anpassen gemäß der Entwicklung der Ausgaben für die Pensionsleistungen, mit Ausnahme der Ausgaben für die in Artikel 14 erwähnte Pensionszulage, im Verhältnis zu sämtlichen Ausgaben im Sozialstatut der Selbständigen.

Der König kann durch einen im Ministerrat beratenen Erlass den in Artikel 6 § 4 Absatz 1 Nr. 3 und § 5 Absatz 1 Nr. 3, in Artikel 9 § 4 Absatz 1 Nr. 3 und § 5 Absatz 1 Nr. 3 und in Artikel 9*bis* § 4 Absatz 1 Nr. 3 und § 5 Absatz 1 Nr. 3 erwähnten zweiten Koeffizienten gemäß den Anpassungen der Beträge, die in Artikel 6 § 4 Absatz 1 Nr. 3 und § 5 Absatz 1 Nr. 3, in Artikel 9 § 4 Absatz 1 Nr. 3 und § 5 Absatz 1 Nr. 3, in Artikel 9*bis* § 4 Absatz 1 Nr. 3 und § 5 Absatz 1 Nr. 3 und in Artikel 5 § 2 Absatz 2 erwähnt sind, anpassen.

Die in den vorhergehenden Absätzen erwähnten Anpassungen dürfen jedoch keine Auswirkung auf die Berechnung der Pension für die Laufbahnjahre haben, die vor dem Jahr liegen, in dem diese Anpassungen erfolgen.

§ 2 - Der König kann durch einen im Ministerrat beratenen Erlass den in Artikel 6 § 4 Absatz 1 Nr. 3 und § 5 Absatz 1 Nr. 3, in Artikel 9 § 4 Absatz 1 Nr. 3 und § 5 Absatz 1 Nr. 3 und in Artikel 9*bis* § 4 Absatz 1 Nr. 3 und § 5 Absatz 1 Nr. 3 erwähnten Betrag alle zwei Jahre neu bewerten, indem er einen Neubewertungskoeffizienten anwendet, der dem in Ausführung von Artikel 7 des Königlichen Erlasses Nr. 50 vom 24. Oktober 1967 über die Ruhestands- und Hinterbliebenenpension für Lohnempfänger bestimmten Neubewertungskoeffizienten entspricht."

Art. 10 - Kapitel 3 findet Anwendung auf Pensionen, die tatsächlich und zum ersten Mal frühestens am 1. Januar 2022 einsetzen, mit Ausnahme der Hinterbliebenenpensionen, die auf der Grundlage einer Ruhestandspension berechnet werden, die tatsächlich und zum ersten Mal spätestens am 1. Dezember 2021 eingesetzt hat.

Art. 11 - Kapitel 3 wird wirksam mit 1. Januar 2021.

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 15. Juni 2021

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Selbständigen

D. CLARINVAL

Die Ministerin der Pensionen

K. LALIEUX

Mit dem Staatssiegel versehen:

Der Minister der Justiz

V. VAN QUICKENBORNE

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C - 2023/10123]

11 JUILLET 2021. — Loi modifiant la loi du 15 décembre 1980 sur l'accès au territoire, le séjour, l'établissement et l'éloignement des étrangers en ce qui concerne les étudiants. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de la loi du 11 juillet 2021 modifiant la loi du 15 décembre 1980 sur l'accès au territoire, le séjour, l'établissement et l'éloignement des étrangers en ce qui concerne les étudiants (*Moniteur belge* du 5 août 2021).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C - 2023/10123]

11 JULI 2021. — Wet tot wijziging van de wet van 15 december 1980 betreffende de toegang tot het grondgebied, het verblijf, de vestiging en de verwijdering van vreemdelingen, wat betreft de studenten. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de wet van 11 juli 2021 tot wijziging van de wet van 15 december 1980 betreffende de toegang tot het grondgebied, het verblijf, de vestiging en de verwijdering van vreemdelingen, wat betreft de studenten (*Belgisch Staatsblad* van 5 augustus 2021).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C – 2023/10123]

11. JULI 2021 — Gesetz zur Abänderung des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern in Bezug auf Studenten — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Gesetzes vom 11. Juli 2021 zur Abänderung des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern in Bezug auf Studenten.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

11. JULI 2021 — Gesetz zur Abänderung des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern in Bezug auf Studenten

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Abgeordnetenkammer hat das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

KAPITEL 1 - *Allgemeine Bestimmungen*

Artikel 1 - Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 74 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.

Art. 2 - Vorliegendes Gesetz dient der Teilumsetzung der Richtlinie 2016/801 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zu Forschungs- oder Studienzwecken, zur Absolvierung eines Praktikums, zur Teilnahme an einem Freiwilligendienst, Schüleraustauschprogrammen oder Bildungsvorhaben und zur Ausübung einer Au-pair-Tätigkeit (Neufassung).

KAPITEL 2 - *Abänderungen des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern*

Art. 3 - In Artikel 1/1 § 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern, eingefügt durch das Gesetz vom 19. Dezember 2014 und zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 31. Juli 2020, wird Nr. 7 wie folgt ersetzt:

„7. Artikel 60,“

Art. 4 - In Artikel 1/2 § 1 Absatz 2 desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 18. Dezember 2016 und abgeändert durch die Gesetze vom 5. Mai 2019 und 31. Juli 2020, wird Nr. 7 wie folgt ersetzt:

„7. Artikel 60 und 61/1/9,“

Art. 5 - In Artikel 10*bis* § 1 Absatz 1 desselben Gesetzes, ersetzt durch das Gesetz vom 8. Juli 2011 und abgeändert durch das Gesetz vom 4. Mai 2016, werden die Wörter „eines ausländischen Studenten, dem der Aufenthalt erlaubt ist“ durch die Wörter „eines Ausländers, dem gemäß den Bestimmungen von Titel II Kapitel 3 der Aufenthalt als Student erlaubt ist“ ersetzt.

Art. 6 - In Artikel 13 § 4 desselben Gesetzes, ersetzt durch das Gesetz vom 8. Juli 2011 und abgeändert durch das Gesetz vom 4. Mai 2016, wird Absatz 2 wie folgt ersetzt:

„Der Minister oder sein Beauftragter kann dieselbe Maßnahme gegenüber den in Artikel 10*bis* § 1 erwähnten Familienmitgliedern ergreifen.“

Art. 7 - In Titel II Kapitel 3 desselben Gesetzes wird ein Abschnitt 1 mit der Überschrift „Allgemeine Bestimmungen“ eingefügt.

Art. 8 - Artikel 58 desselben Gesetzes, abgeändert durch die Gesetze vom 15. Juli 1996 und 15. September 2006, wird wie folgt ersetzt:

„Art. 58 - Für die Anwendung des vorliegenden Kapitels versteht man unter:

1. Studenten: Drittstaatsangehörige, die an einer belgischen Hochschuleinrichtung angenommen worden sind und denen eine Erlaubnis für einen Aufenthalt von mehr als neunzig Tagen im Königreich gewährt worden ist, um ein Vollzeitstudium zu absolvieren,

2. Vollzeitstudium: Einschreibung für ein Hochschulstudienprogramm, das mindestens vierundfünfzig Leistungspunkte umfasst, oder Einschreibung für ein Hochschulstudienprogramm, bei dem der Leistungspunktstand geringer ist, weil sich der betreffende Student im letzten Studienjahr befindet oder weil er unabhängig von seinem Willen keine höhere Anzahl von Leistungspunkten vorweisen kann, oder Vorbereitungsjahr, das mindestens zwölf Unterrichtsstunden pro Woche während eines Studienjahres umfasst,

3. Hochschuleinrichtung: von der zuständigen Behörde anerkannte Einrichtung, die befugt ist, ein Hochschulstudienprogramm zu organisieren und entsprechende Titel, akademische Grade, Diplome und Zeugnisse zu verleihen,

4. Hochschulstudium: jedes Hochschulstudienprogramm, das mit einem Titel, akademischen Grad, Diplom oder Zeugnis abgeschlossen wird, der/das dem Niveau 5, 6, 7 oder 8 des Qualifikationsrahmens entspricht, wie von einer der drei Gemeinschaften festgelegt,

5. Vorbereitungsjahr: von einer Hochschuleinrichtung organisiertes einmaliges Studienjahr, in dem eine Ausbildung zur Vorbereitung auf das angestrebte Hochschulstudium absolviert wird, entweder um die erforderlichen zusätzlichen Kenntnisse für den Zugang zum angestrebten Hochschulstudium zu erwerben oder um eine der Landessprachen, die auch die Unterrichtssprache des angestrebten Studiums betrifft, zu erlernen,

6. Unions- oder multilateralen Programmen mit Mobilitätsmaßnahmen: von der Europäischen Union oder den Mitgliedstaaten finanzierte Programme zur Förderung der Mobilität von Drittstaatsangehörigen in der Europäischen Union oder in den an den jeweiligen Programmen beteiligten Mitgliedstaaten,

7. Mobilität: Recht eines Drittstaatsangehörigen, der über eine vom ersten Mitgliedstaat ausgestellte gültige Erlaubnis als Student verfügt, sich für eine Dauer von bis zu 360 Tagen im zweiten Mitgliedstaat aufzuhalten, um dort einen Teil seines Studiums im Rahmen eines Unions- oder multilateralen Programms mit Mobilitätsmaßnahmen oder im Rahmen einer Vereinbarung zwischen zwei oder mehr Hochschuleinrichtungen abzuschließen,

8. erstem Mitgliedstaat: Mitgliedstaat, der als erster einem Drittstaatsangehörigen eine Erlaubnis zum Aufenthalt als Student ausstellt,

9. zweitem Mitgliedstaat: Mitgliedstaat, der nicht der erste Mitgliedstaat ist und in dem ein Student vom Recht auf Mobilität Gebrauch zu machen beabsichtigt oder bereits davon Gebrauch macht.“

Art. 9 - Artikel 59 desselben Gesetzes, abgeändert durch das Gesetz vom 15. Juli 1996, wird wie folgt ersetzt:

“Art. 59 - § 1 - Die Bestimmungen des vorliegenden Abschnitts finden Anwendung auf Drittstaatsangehörige, die beantragen, sich zu Studienzwecken mehr als neunzig Tage auf dem Staatsgebiet des Königreichs aufzuhalten, oder denen dies erlaubt ist.

§ 2 - Die Bestimmungen des vorliegenden Abschnitts finden Anwendung unter Vorbehalt der Abweichungsbestimmungen der Abschnitte 2 und 3.“

Art. 10 - Artikel 60 desselben Gesetzes, abgeändert durch das Gesetz vom 15. Juli 1996, wird wie folgt ersetzt:

“Art. 60 - § 1 - Drittstaatsangehörige, die sich als Student auf dem Staatsgebiet des Königreichs aufhalten möchten, müssen dies bei der diplomatischen oder konsularischen Vertretung, die für ihren Wohnort im Ausland zuständig ist, beantragen.

§ 2 - In Abweichung von § 1 können Drittstaatsangehörige, denen gemäß Titel I Kapitel 2 bereits gestattet oder erlaubt ist, sich für eine Dauer von höchstens neunzig Tagen auf dem Staatsgebiet des Königreichs aufzuhalten, oder denen bereits gestattet oder erlaubt ist, sich in einer anderen Eigenschaft mehr als neunzig Tage auf dem Staatsgebiet des Königreichs aufzuhalten, ihren Antrag bei der Gemeindeverwaltung ihres Wohnorts auf dem Staatsgebiet des Königreichs einreichen, wenn sie den Antrag vor Ablauf der Gültigkeitsdauer dieser Genehmigung beziehungsweise Erlaubnis einreichen und sofern sie bereits bei einer Hochschuleinrichtung zur Absolvierung eines Vollzeitstudiums eingeschrieben sind.

§ 3 - Drittstaatsangehörige fügen ihrem Antrag folgende Unterlagen bei:

1. eine Kopie ihres gültigen Passes oder eines gleichwertigen Reisedokuments,
2. den Nachweis über die Zahlung der Gebühr, wie in Artikel 1/1 vorgesehen, wenn sie dieser Verpflichtung unterliegen,
3. eine von einer Hochschuleinrichtung ausgestellte Bescheinigung, aus der hervorgeht, dass:
 - a) sie bei einer Hochschuleinrichtung eingeschrieben sind, um ein Hochschulstudium oder ein Vorbereitungsjahr auf Vollzeitbasis zu absolvieren, oder
 - b) sie zum Studium zugelassen sind oder
 - c) sie für eine Aufnahmeprüfung eingetragen sind.

Der König bestimmt die Bedingungen, denen diese Bescheinigung entsprechen muss,

4. wenn sie jünger als achtzehn Jahre sind, einen Nachweis über die Zustimmung ihrer Eltern oder gegebenenfalls der Person, die die Vormundschaft ausübt,
5. den gemäß Artikel 61 erbrachten Nachweis, dass sie für die Dauer ihres geplanten Aufenthalts über genügende Existenzmittel verfügen, sodass sie während ihres Aufenthalts nicht zu Lasten des Sozialhilfesystems des Königreichs fallen,
6. den Nachweis, dass sie für die Dauer ihres Aufenthalts über eine Krankenversicherung zur Deckung sämtlicher Risiken in Belgien verfügen oder verfügen werden.

Wurde der Antrag im Ausland eingereicht und ist es nicht möglich, diesen Nachweis bei Beantragung beizufügen, muss er binnen der in Artikel 61/1/1 § 4 vorgesehenen Frist vorgelegt werden,

7. ein ärztliches Attest, aus dem hervorgeht, dass sie nicht an einer der in der Anlage zu vorliegendem Gesetz aufgezählten Krankheiten leiden,
8. wenn sie älter als achtzehn Jahre sind, einen Auszug aus dem Strafregister oder ein gleichwertiges Dokument, der/das vom Herkunftsland oder dem Land, in dem sie zuletzt gewohnt haben, ausgestellt ist, nicht älter als sechs Monate ist und bescheinigt, dass sie nicht wegen gemeinrechtlicher Verbrechen oder Vergehen verurteilt worden sind.

Ist es nicht möglich, die in den Nummern 7 und 8 erwähnten Unterlagen vorzulegen, und wird dies ordnungsgemäß begründet, kann der Minister oder sein Beauftragter dem Ausländer unter Berücksichtigung der Umstände den Aufenthalt auf dem Staatsgebiet des Königreichs jedoch erlauben, um dort zu studieren.

§ 4 - Den vorgelegten Unterlagen muss, wenn sie in einer anderen Sprache als den drei Landessprachen oder Englisch verfasst sind, eine von einem vereidigten Übersetzer erstellte Übersetzung in eine der drei Landessprachen oder ins Englische beigefügt sein.“

Art. 11 - Artikel 61 desselben Gesetzes, ersetzt durch das Gesetz vom 15. Juli 1996 und abgeändert durch das Gesetz vom 15. September 2006, wird wie folgt ersetzt:

“Art. 61 - § 1 - Der Nachweis über genügende Existenzmittel, wie in Artikel 60 § 3 Absatz 1 Nr. 5 vorgesehen, wird durch Vorlage einer oder mehrerer der folgenden Unterlagen erbracht:

1. eine Bescheinigung, die von einer internationalen Organisation oder nationalen Behörde, von einer Gemeinschaft, Region, Provinz oder Gemeinde oder von einer Hochschuleinrichtung ausgestellt ist und bestätigt, dass der betreffende Drittstaatsangehörige ein Stipendium oder ein Darlehen bezieht oder in Kürze beziehen wird,
2. eine Verpflichtung zur Kostenübernahme, die eine natürliche Person eingeht, die die belgische Staatsangehörigkeit besitzt oder die als Unionsbürger das Recht auf einen Aufenthalt von mehr als drei Monaten auf dem Staatsgebiet des Königreichs oder eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union hat oder der als Drittstaatsangehöriger der Aufenthalt auf dem Staatsgebiet des Königreichs oder eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union für unbegrenzte Dauer gestattet oder erlaubt ist oder die ein Familienmitglied bis zum dritten Grad einschließlich ist, durch die sie sich gegenüber dem Drittstaatsangehörigen, dem belgischen Staat und jedem öffentlichen Sozialhilfzentrum für die Dauer des geplanten Aufenthalts - um zwölf Monate verlängert - verpflichtet, die Kosten für Gesundheitspflege, Aufenthalt, Studium und Rückführung des Drittstaatsangehörigen zu ihren Lasten zu tragen,
3. jedes andere Mittel zum Nachweis über genügende Existenzmittel.

Der König bestimmt die Bedingungen, denen die in Absatz 1 Nr. 1 erwähnte Bescheinigung und die in Absatz 1 Nr. 2 erwähnte Verpflichtung entsprechen müssen und die die Person, die diese Verpflichtung eingeht, erfüllen muss.

§ 2 - Der König bestimmt den Mindestbetrag der Existenzmittel, über die der Drittstaatsangehörige verfügen muss.

Bei der Beurteilung dieser Existenzmittel werden insbesondere die Mittel berücksichtigt, die aus einer Beihilfe, einem Stipendium, einer Zulage oder der gesetz- und regelmäßigen Ausübung einer Erwerbstätigkeit außerhalb der Zeit, die normalerweise dem Studium gewidmet werden muss, stammen.

§ 3 - Die Beurteilung der Frage, ob der Drittstaatsangehörige über genügende Existenzmittel verfügt, stützt sich auf eine Einzelfallprüfung."

Art. 12 - In Titel II Kapitel 3 Abschnitt 1 desselben Gesetzes, eingefügt durch Artikel 7, wird ein Artikel 61/1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 61/1 - § 1 - Je nachdem, wo der Antrag eingereicht worden ist, prüft der Bürgermeister oder sein Beauftragter beziehungsweise die diplomatische oder konsularische Vertretung, ob alle in Artikel 60 § 3 vorgesehenen Unterlagen vorliegen. Gegebenenfalls wird dem Drittstaatsangehörigen eine Bestätigung über den Empfang des Antrags ausgestellt, deren Muster vom König festgelegt wird.

§ 2 - Liegen nicht alle erforderlichen Unterlagen vor, teilt die Behörde, bei der der Antrag eingereicht worden ist, dem Drittstaatsangehörigen schriftlich mit, welche Unterlagen noch vorzulegen sind.

Der Drittstaatsangehörige verfügt über eine Frist von dreißig Tagen ab der in Absatz 1 erwähnten Notifizierung, um seinen Antrag zu vervollständigen. Ist der Antrag auf der Grundlage von Artikel 60 § 2 eingereicht worden, müssen diese zusätzlichen Unterlagen auf jeden Fall vor Ablauf der Gültigkeitsdauer seiner Aufenthaltsgenehmigung beziehungsweise -erlaubnis vorgelegt werden, auch wenn die Frist von dreißig Tagen zum Zeitpunkt des Ablaufs der Aufenthaltsgenehmigung beziehungsweise -erlaubnis noch nicht verstrichen ist.

Legt er die angeforderten Unterlagen binnen der vorgeschriebenen Frist vor, stellt ihm die Behörde, bei der der Antrag eingereicht worden ist, eine Bestätigung über den Empfang seines Antrags aus, wie in § 1 erwähnt.

§ 3 - Die Behörde, bei der der Antrag eingereicht worden ist, leitet den Antrag an den Minister oder seinen Beauftragten weiter.

§ 4 - Der Minister oder sein Beauftragter kann den Antrag für unzulässig erklären, wenn die fehlenden Unterlagen nicht binnen der in § 2 Absatz 2 erwähnten Frist vorgelegt worden sind.

Der König bestimmt das Muster für den Beschluss zur Erklärung der Unzulässigkeit."

Art. 13 - In denselben Abschnitt 1 wird ein Artikel 61/1/1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 61/1/1 - § 1 - Der Minister oder sein Beauftragter fasst einen Beschluss und notifiziert ihn dem betreffenden Drittstaatsangehörigen binnen einer Frist von neunzig Tagen nach dem Datum der in Artikel 61/1 § 1 erwähnten Bestätigung über den Empfang des Antrags.

Befindet sich der Drittstaatsangehörige nicht in einem der in Artikel 61/1/3 erwähnten Fälle, muss die Aufenthaltserlaubnis gewährt werden.

§ 2 - Hat der Minister oder sein Beauftragter auf der Grundlage einer in Artikel 60 § 3 Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe *b*) oder *c*) erwähnten Bescheinigung einen positiven Beschluss gefasst, wird dem Studenten ein vorläufiges Aufenthaltsdokument ausgestellt, das seinen Aufenthalt für eine Dauer von höchstens vier Monaten ab dem Datum seiner Einreise ins Königreich deckt.

Spätestens fünfzehn Tage vor Ablauf der viermonatigen Frist muss der Student dem Minister oder dessen Beauftragten eine in Artikel 60 § 3 Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe *a*) erwähnte Bescheinigung übermitteln.

§ 3 - Unter Vorbehalt von § 4 beträgt die Dauer der Aufenthaltserlaubnis, wenn sie auf der Grundlage einer in Artikel 60 § 3 Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe *a*) erwähnten Bescheinigung gewährt wird, mindestens ein Jahr.

Ist die geplante Ausbildung Teil eines Unions- oder multilateralen Programms mit Mobilitätsmaßnahmen oder einer Vereinbarung zwischen zwei oder mehreren Hochschuleinrichtungen, das/die es dem Betreffenden ermöglicht, einen Teil seines Studiums in einem anderen Mitgliedstaat zu absolvieren, so ist die Aufenthaltserlaubnis mindestens zwei Jahre gültig, es sei denn, die in Artikel 60 § 3 bestimmten Bedingungen sind während dieser zwei Jahre oder während der gesamten Studiendauer nicht erfüllt. Im letzteren Fall beträgt die Dauer der Aufenthaltserlaubnis mindestens ein Jahr.

Beträgt die Dauer der geplanten Ausbildung weniger als ein Jahr beziehungsweise zwei Jahre, so ist die Aufenthaltserlaubnis in Abweichung von den Absätzen 1 und 2 mindestens für die Dauer der Ausbildung gültig.

Die Gültigkeit der Aufenthaltserlaubnis soll die Gültigkeitsdauer des Passes beziehungsweise eines gleichwertigen Reisedokuments nicht überschreiten.

§ 4 - Wenn der Minister oder sein Beauftragter einen positiven Beschluss gefasst hat, es jedoch nicht möglich war, die in Artikel 60 § 3 Absatz 1 Nr. 6 erwähnte Bescheinigung bei der Beantragung beizufügen, wird dem Studenten ein vorläufiges Aufenthaltsdokument ausgestellt, das seinen Aufenthalt für eine Dauer von höchstens vier Monaten ab dem Datum seiner Einreise ins Königreich deckt.

Spätestens fünfzehn Tage vor Ablauf der viermonatigen Frist muss der Student dem Minister oder dessen Beauftragten den in Artikel 60 § 3 Absatz 1 Nr. 6 erwähnten Nachweis übermitteln.

§ 5 - In den in den Paragraphen 2, 3 und 4 vorgesehenen Fällen wird der Student gemäß den in Artikel 12 Absatz 1 und 4 vorgesehenen Modalitäten von der Gemeindeverwaltung seines Wohnortes ins Fremdenregister eingetragen.

Der König bestimmt das Muster des Aufenthaltsdokuments, das dem Studenten nach Eintragung ins Fremdenregister ausgestellt wird."

Art. 14 - In denselben Abschnitt 1 wird ein Artikel 61/1/2 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 61/1/2 - Drittstaatsangehörige, denen der Aufenthalt als Student gemäß Artikel 61/1/1 § 3 erlaubt ist und die sich weiterhin in dieser Eigenschaft aufhalten möchten, müssen spätestens fünfzehn Tage vor Ablauf ihres Aufenthalts bei der Gemeindeverwaltung ihres Wohnortes vorstellig werden, um die Erneuerung ihres Aufenthaltstitels zu beantragen.

Der König bestimmt die Bedingungen und Modalitäten für Anträge auf Erneuerung von Aufenthaltstiteln für Studenten.

Befindet sich der betreffende Drittstaatsangehörige nicht in einem der in Artikel 61/1/4 erwähnten Fälle, muss der Aufenthaltstitel erneuert werden."

Art. 15 - In denselben Abschnitt 1 wird ein Artikel 61/1/3 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 61/1/3 - § 1 - Der Minister oder sein Beauftragter lehnt einen gemäß Artikel 60 eingereichten Antrag ab, wenn:

1. die in Artikel 60 vorgesehenen Bedingungen nicht erfüllt sind,
2. der betreffende Drittstaatsangehörige eine Gefahr für die öffentliche Ordnung, die nationale Sicherheit oder die Volksgesundheit darstellt,

3. der Drittstaatsangehörige falsche oder irreführende Informationen oder falsche oder gefälschte Dokumente verwendet, einen Betrug begangen oder andere illegale Mittel in Anspruch genommen hat, die zur Erlangung des Aufenthaltsrechts beitragen haben.

§ 2 - Der Minister oder sein Beauftragter kann einen gemäß Artikel 60 eingereichten Antrag ablehnen, wenn:

1. die Hochschuleinrichtung, bei der der Drittstaatsangehörige eingeschrieben ist, ihren rechtlichen Verpflichtungen in Bezug auf Sozialversicherung, Steuern, Arbeitsrecht oder Arbeitsbedingungen nicht nachgekommen ist,
2. gegen die Hochschuleinrichtung, bei der der Drittstaatsangehörige eingeschrieben ist, Sanktionen wegen Schwarzarbeit oder illegaler Arbeit verhängt werden,
3. die Hochschuleinrichtung, bei der der Drittstaatsangehörige eingeschrieben ist, hauptsächlich zu dem Zweck gegründet worden ist oder betrieben wird, die Einreise von Drittstaatsangehörigen in das Königreich zu erleichtern,
4. sich die Hochschuleinrichtung, bei der der Drittstaatsangehörige eingeschrieben ist, in Liquidation oder in Konkurs befindet oder geraten ist oder wenn dort keine Geschäftstätigkeit ausgeübt wird,
5. durch Beweise oder ernsthafte und sachliche Anhaltspunkte belegt werden kann, dass der Aufenthalt zu anderen Zwecken als dem Studium genutzt würde."

Art. 16 - In denselben Abschnitt 1 wird ein Artikel 61/1/4 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 61/1/4 - § 1 - Der Minister oder sein Beauftragter setzt der Erlaubnis für einen Aufenthalt als Student ein Ende oder lehnt einen gemäß Artikel 61/1/2 eingereichten Antrag auf Erneuerung einer solchen Erlaubnis ab, wenn:

1. der betreffende Student die erforderlichen Bedingungen nicht mehr erfüllt, mit Ausnahme von Artikel 60 § 3 Absatz 1 Nr. 7 und 8,
2. der Aufenthalt zu anderen Zwecken als dem Studium genutzt wird.

Der Minister oder sein Beauftragter entzieht die Erlaubnis für einen Aufenthalt als Student, wenn der Student falsche oder irreführende Informationen oder falsche oder gefälschte Dokumente verwendet, einen Betrug begangen oder andere illegale Mittel in Anspruch genommen hat, die zur Erlangung des Aufenthaltsrechts beigetragen haben.

§ 2 - Der Minister oder sein Beauftragter kann einer Erlaubnis für einen Aufenthalt als Student ein Ende setzen oder einen gemäß Artikel 61/1/2 eingereichten Antrag auf Erneuerung einer solchen Erlaubnis ablehnen, wenn:

1. die Hochschuleinrichtung, bei der der Student eingeschrieben ist, ihren rechtlichen Verpflichtungen in Bezug auf Sozialversicherung, Steuern, Arbeitsrecht oder Arbeitsbedingungen nicht nachgekommen ist,
2. gegen die Hochschuleinrichtung, bei der der Student eingeschrieben ist, Sanktionen wegen Schwarzarbeit oder illegaler Arbeit verhängt werden,
3. die Hochschuleinrichtung, bei der der Student eingeschrieben ist, hauptsächlich zu dem Zweck gegründet worden ist oder betrieben wird, die Einreise von Drittstaatsangehörigen in das Königreich zu erleichtern,
4. sich die Hochschuleinrichtung, bei der der Drittstaatsangehörige eingeschrieben ist, in Liquidation oder in Konkurs befindet oder geraten ist oder wenn dort keine Geschäftstätigkeit ausgeübt wird,
5. der Student eine illegale Berufstätigkeit ausübt oder mehr Arbeitsleistungen erbringt als vorgesehen in Artikel 10 Nr. 2 des Königlichen Erlasses vom 2. September 2018 zur Ausführung des Gesetzes vom 9. Mai 2018 über die Beschäftigung nichtbelgischer Staatsangehöriger, die sich in einer besonderen Aufenthaltssituation befinden,
6. der Student sein Studium übermäßig verlängert,
7. der Student eine Gefahr für die öffentliche Ordnung, die nationale Sicherheit oder die Volksgesundheit darstellt.

Der König bestimmt die Fälle, in denen davon ausgegangen wird, dass der Student sein Studium übermäßig verlängert, wie in Absatz 1 Nr. 6 erwähnt.

§ 3 - Beabsichtigt der Minister oder sein Beauftragter, der Aufenthaltserlaubnis eines Studenten gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 1, 2, 3 oder 4 ein Ende zu setzen oder deren Erneuerung abzulehnen, so kann der Student einen Antrag auf Aufnahme durch eine andere Hochschuleinrichtung einreichen, damit er dort in einem gleichwertigen Studiengang sein Studium abschließen kann.

Der Student verfügt über dreißig Tage ab dem Zeitpunkt, zu dem er von der in Absatz 1 erwähnten Absicht des Ministers oder dessen Beauftragten in Kenntnis gesetzt wird, um dem Minister oder dessen Beauftragten eine neue Bescheinigung im Sinne von Artikel 60 § 3 Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe a), die von einer anderen Hochschuleinrichtung ausgestellt ist, vorzulegen.

Dem Studenten wird der Aufenthalt auf dem Staatsgebiet des Königreichs erlaubt, bis endgültig über diesen Antrag befunden worden ist."

Art. 17 - In denselben Abschnitt 1 wird ein Artikel 61/1/5 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 61/1/5 - Bei allen Beschlüssen, mit denen eine Aufenthaltserlaubnis abgelehnt, entzogen, nicht erneuert oder ihr ein Ende gesetzt wird, werden die besonderen Umstände des Einzelfalls berücksichtigt und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit eingehalten."

Art. 18 - In Titel II Kapitel 3 desselben Gesetzes wird ein Abschnitt 2 mit der Überschrift "Mobilität" eingefügt.

Art. 19 - In Abschnitt 2, eingefügt durch Artikel 18, wird ein Artikel 61/1/6 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 61/1/6 - Drittstaatsangehörigen, denen ein anderer Mitgliedstaat der Europäischen Union den Aufenthalt im Rahmen der Mobilität von Studenten erlaubt hat, wird gestattet, sich für eine Dauer von bis zu 360 Tagen auf dem Staatsgebiet des Königreichs aufzuhalten, um dort einen Teil ihres Studiums abzuschließen, sofern die Hochschuleinrichtung auf dem Staatsgebiet des Königreichs, an der der betreffende Student eingeschrieben ist, dem Minister oder dessen Beauftragten die beabsichtigte Mobilität zur Kenntnis gebracht hat.

Der König bestimmt die Bedingungen und Modalitäten dieser Notifizierung."

Art. 20 - In denselben Abschnitt 2 wird ein Artikel 61/1/7 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 61/1/7 - § 1 - Der Minister oder sein Beauftragter kann beziehungsweise, in dem in Nr. 4 erwähnten Fall, muss spätestens binnen dreißig Tagen ab Eingang der vollständigen Notifizierung schriftliche Einwände gegen die Mobilität des betreffenden Studenten erheben oder kann der Mobilität ein Ende setzen, wenn:

1. die Bedingungen in Bezug auf die Notifizierung nicht erfüllt sind,
2. der Student falsche oder irreführende Informationen, falsche oder gefälschte Unterlagen verwendet, einen Betrug begangen und/oder andere illegale und/oder unerlaubte Mittel in Anspruch genommen hat,

3. die in Artikel 61/1/6 festgelegte Höchstdauer des Aufenthalts erreicht ist,
4. der Student eine Gefahr für die öffentliche Ordnung, die nationale Sicherheit oder die Volksgesundheit darstellt,
5. sich der Student in einem der in Artikel 61/1/3 § 2 erwähnten Fälle befindet.

§ 2 - Wenn keine Einwände erhoben worden sind oder wenn schriftliche Einwände nicht binnen der vorgegebenen Frist erhoben worden sind, gilt die Mobilität als genehmigt. Der König bestimmt das Muster des Aufenthaltsdokuments, das dem Studenten in diesem Fall auszustellen ist.

Wenn der Minister oder sein Beauftragter gemäß vorliegendem Artikel Einwände erhebt, darf die Mobilität nicht eingeleitet werden.

Einwände werden an die zuständigen Behörden des ersten Mitgliedstaates, an die in Artikel 61/1/6 erwähnte Hochschuleinrichtung, die die Notifizierung vorgenommen hat, und an den Studenten selbst gerichtet.

§ 3 - Befindet sich der Student auf dem Staatsgebiet des Königreichs, kann der Minister oder dessen Beauftragter in den in § 1 erwähnten Fällen dem Studenten eine Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen ausstellen, deren Muster vom König bestimmt wird."

Art. 21 - In denselben Abschnitt 2 wird ein Artikel 61/1/8 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 61/1/8 - § 1 - Wenn der Minister oder sein Beauftragter eine in Artikel 61/1/1 erwähnte Erlaubnis erteilt hat, dieser jedoch später ein Ende setzt oder diese entzieht, so unterrichtet er gegebenenfalls unverzüglich die Behörden des zweiten Mitgliedstaates.

§ 2 - Wenn ein Student die Bedingungen für die Mobilität im zweiten Mitgliedstaat nicht oder nicht mehr erfüllt oder die in Artikel 61/1/1 erwähnte, vom Minister oder von seinem Beauftragten ausgestellte Erlaubnis während der Inanspruchnahme der Mobilität im zweiten Mitgliedstaat abgelaufen ist, entzogen worden ist oder dieser ein Ende gesetzt worden ist, so gestattet der Minister oder sein Beauftragter auf Ersuchen des zweiten Mitgliedstaates ohne Formalitäten und unverzüglich die Wiedereinreise des Studenten ins Königreich.

Der König bestimmt, welches Dokument dem Studenten gegebenenfalls auszustellen ist."

Art. 22 - In Titel II Kapitel 3 desselben Gesetzes wird ein Abschnitt 3 mit der Überschrift "Aufenthalt nach Abschluss des Studiums im Hinblick auf die Arbeitssuche oder Unternehmensgründung" eingefügt.

Art. 23 - In Abschnitt 3, eingefügt durch Artikel 22, wird ein Artikel 61/1/9 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 61/1/9 - § 1 - Nach Abschluss des Studiums auf dem Staatsgebiet des Königreichs können Studenten beantragen, sich bis zu zwölf Monate auf dem Staatsgebiet des Königreichs aufzuhalten, um dort Arbeit zu suchen oder ein Unternehmen zu gründen, mit dem Ziel, einen Aufenthaltstitel zu Arbeitszwecken zu erhalten.

Zu diesem Zweck reichen sie spätestens fünfzehn Tage vor Ablauf der Gültigkeit ihrer Aufenthaltserlaubnis bei der Gemeindeverwaltung ihres Wohnortes auf dem Staatsgebiet des Königreichs einen Antrag ein.

In dem in Artikel 61/1/15 erwähnten Fall wird der Antrag in Abweichung von Absatz 2 gemäß den in Artikel 60 §§ 1 und 2 vorgesehenen Modalitäten spätestens binnen drei Monaten nach Erhalt des Diploms eingereicht.

§ 2 - Zur Unterstützung ihres Antrags legen Studenten folgende Unterlagen vor:

1. einen gültigen Pass oder ein gleichwertiges Reisedokument,
2. den Nachweis über den Erhalt eines Diploms einer Hochschuleinrichtung in Belgien oder, wenn der betreffende Student von seinem Recht auf Mobilität Gebrauch macht oder gemacht hat, den Nachweis über den Erhalt eines Diploms einer Hochschuleinrichtung im ersten oder zweiten Mitgliedstaat, der nicht Belgien ist,
3. den Nachweis, dass er über eine Krankenversicherung zur Deckung der Risiken in Belgien verfügt,
4. den Nachweis, dass er über genügende Existenzmittel gemäß Artikel 61 verfügt,
5. in dem in Artikel 61/1/15 erwähnten Fall: den Nachweis, dass sich der betreffende Student im Rahmen der Mobilität in Belgien als zweitem Mitgliedstaat aufhält oder aufgehalten hat."

Art. 24 - In denselben Abschnitt 3 wird ein Artikel 61/1/10 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 61/1/10 - § 1 - Nach Eingang des Antrags prüft der Minister oder sein Beauftragter, ob die in Artikel 61/1/9 festgelegten Bedingungen erfüllt sind. Gegebenenfalls stellt er dem Drittstaatsangehörigen eine Bestätigung über den Eingang des Antrags aus, deren Muster vom König bestimmt wird.

§ 2 - Ist der Antrag binnen der in Artikel 61/1/9 § 1 Absatz 2 oder 3 vorgesehenen Frist eingereicht worden, liegen jedoch nicht alle erforderlichen Unterlagen vor, teilt der Minister oder sein Beauftragter dem Drittstaatsangehörigen schriftlich mit, welche Unterlagen noch vorzulegen sind.

Der Drittstaatsangehörige verfügt über eine Frist von fünfzehn Tagen ab der in Absatz 1 erwähnten Notifizierung, um seinen Antrag zu vervollständigen.

Legt er die erforderlichen Unterlagen binnen der vorgeschriebenen Frist vor, stellt ihm der Minister oder dessen Beauftragter eine Bestätigung über den Empfang des Antrags aus, wie in § 1 erwähnt."

Art. 25 - In denselben Abschnitt 3 wird ein Artikel 61/1/11 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 61/1/11 - Der Minister oder sein Beauftragter kann den Antrag für unzulässig erklären, wenn:

1. der Antrag nicht binnen der in Artikel 61/1/9 § 1 Absatz 2 oder 3 erwähnten Frist eingereicht worden ist,
2. die fehlenden Unterlagen nicht binnen der in Artikel 61/1/10 § 2 Absatz 2 vorgesehenen Frist vorgelegt worden sind.

Der König bestimmt das Muster für den Beschluss zur Erklärung der Unzulässigkeit."

Art. 26 - In denselben Abschnitt 3 wird ein Artikel 61/1/12 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 61/1/12 - § 1 - Der Minister oder sein Beauftragter fasst einen Beschluss und notifiziert ihn dem Drittstaatsangehörigen binnen einer Frist von neunzig Tagen nach dem Datum der in Artikel 61/1/10 § 1 erwähnten Bestätigung über den Empfang des Antrags.

Befindet sich der Drittstaatsangehörige nicht in einem der in Artikel 61/1/13 erwähnten Fälle, muss die Aufenthaltserlaubnis gewährt werden.

Der König bestimmt das Muster des Aufenthaltsdokuments, das dem Drittstaatsangehörigen im Fall eines positiven Beschlusses auszustellen ist.

§ 2 - Läuft die Aufenthaltserlaubnis während der Bearbeitung des Antrags ab, erhält der Drittstaatsangehörige in Erwartung des Beschlusses des Ministers oder dessen Beauftragten ein Dokument zur vorläufigen Deckung seines Aufenthalts.

Der König bestimmt, welches Aufenthaltsdokument dem Drittstaatsangehörigen auszustellen ist."

Art. 27 - In denselben Abschnitt 3 wird ein Artikel 61/1/13 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 61/1/13 - Der Minister oder sein Beauftragter kann einen gemäß Artikel 61/1/9 eingereichten Antrag auf Aufenthaltserlaubnis ablehnen, wenn der betreffende Drittstaatsangehörige:

1. die in Artikel 61/1/9 festgelegten Bedingungen nicht erfüllt,
2. eine Gefahr für die öffentliche Ordnung, die nationale Sicherheit oder die Volksgesundheit darstellt."

Art. 28 - In denselben Abschnitt 3 wird ein Artikel 61/1/14 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 61/1/14 - Der Minister oder sein Beauftragter kann der gemäß Artikel 61/1/12 ausgestellten Aufenthaltserlaubnis ein Ende setzen, wenn:

1. der Minister oder sein Beauftragter vom betreffenden Drittstaatsangehörigen frühestens drei Monate nach Ausstellung der Aufenthaltserlaubnis den Nachweis verlangt, dass er begründete Aussichten hat, eine Arbeit zu finden oder ein Unternehmen zu gründen, und er dies nicht binnen fünfzehn Tagen nach diesem Verlangen nachweisen kann,
2. der Drittstaatsangehörige die in Artikel 61/1/9 festgelegten Bedingungen nicht mehr erfüllt,
3. der Drittstaatsangehörige eine Gefahr für die öffentliche Ordnung, die nationale Sicherheit oder die Volksgesundheit darstellt."

Art. 29 - In denselben Abschnitt 3 wird ein Artikel 61/1/15 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 61/1/15 - Vorliegender Abschnitt ist ebenfalls anwendbar, wenn Studenten von ihrem Recht auf Mobilität Gebrauch machen oder gemacht haben und Belgien der zweite Mitgliedstaat ist, in dem sie sich aufhalten oder aufgehalten haben."

Art. 30 - In Artikel 61/7 § 1 Absatz 4 desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 25. April 2007, werden die Wörter "in den Artikeln 58 bis 60" durch die Wörter "in Artikel 60" ersetzt.

KAPITEL 3 - Übergangsbestimmung

Art. 31 - Die Bedingungen, die Drittstaatsangehörigen im Rahmen der ersten Beantragung einer Erlaubnis für einen Aufenthalt als Student von mehr als neunzig Tagen durch vorliegendes Gesetz auferlegt werden, gelten nur für Anträge, die für ein ab dem akademischen Jahr 2022-2023 aufgenommenes Studium eingereicht werden.

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 11. Juli 2021

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Die Ministerin des Innern

A. VERLINDEN

Der Staatssekretär für Asyl und Migration

S. MAHDI

Mit dem Staatssiegel versehen:

Der Minister der Justiz

V. VAN QUICKENBORNE

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C - 2023/30624]

29 NOVEMBRE 2022. — Loi modifiant la loi du 2 mai 2019 relative aux pétitions adressées à la Chambre des représentants en ce qui concerne l'introduction d'un formulaire standard de pétition pour être entendu. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de la loi du 29 novembre 2022 modifiant la loi du 2 mai 2019 relative aux pétitions adressées à la Chambre des représentants en ce qui concerne l'introduction d'un formulaire standard de pétition pour être entendu (*Moniteur belge* du 19 janvier 2023).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C - 2023/30624]

29 NOVEMBER 2022. — Wet tot wijziging van de wet van 2 mei 2019 betreffende de bij de Kamer van volksvertegenwoordigers ingediende verzoekschriften betreffende de invoering van een standaardformulier van het verzoekschrift om gehoord te worden. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de wet van 29 november 2022 tot wijziging van de wet van 2 mei 2019 betreffende de bij de Kamer van volksvertegenwoordigers ingediende verzoekschriften betreffende de invoering van een standaardformulier van het verzoekschrift om gehoord te worden (*Belgisch Staatsblad* van 19 januari 2023).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.